

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Ortsgemeinde Beuren  
vom 31.07.2019**

Der Gemeinderat Beuren hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) in seiner Sitzung am 25.07.2019 die folgende Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Beuren vom 18.12.2014 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

**§ 3 – Ausschüsse des Gemeinderates – wird wie folgt neu gefasst:**

Der Gemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus 2 Ratsmitgliedern.

**Artikel 2**

**§ 7 – Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates – wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen werden auf Antrag erstattet.
- (2) Ein Sitzungsgeld wird über die in Absatz 1 geregelte Aufwandsentschädigung hinaus nicht gewährt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsorten außerhalb der Gemeinde Beuren erstattet.
- (4) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten keine zusätzliche monatliche Entschädigung.

**Artikel 3**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Beuren tritt am 17.06.2019 in Kraft.

56825 Beuren, den 31.07.2019  
Ortsgemeinde Beuren

(DS)

gez.

---

Karl-Peter Uebereck  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Weiterer Hinweis:**

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte in Ausgabe 31/2019 des Mitteilungsblattes „Vulkan Echo“ vom Samstag, 03.08.2019.